



Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz

Zusammenfassung:

1. Mit der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung und einer zweijährigen Karenzzeit gestaltet der Entwurf eines Bürgergeld-Gesetzes die Grundsicherung für Arbeitsuchende grundlegend um. Entgegen der Zielsetzung des Entwurfs, die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt stärker in den Mittelpunkt zu stellen, nähert sich das SGB II damit einem bedingungslosen Grundeinkommen. Arbeitsanreize werden systematisch reduziert. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen in unteren Einkommensgruppen nicht mehr erklären.
2. Der Deutsche Landkreistag lehnt insbesondere die zweijährige Karenzzeit nach Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB II und in der Sozialhilfe ab. In dieser Zeit auf eine Prüfung der Angemessenheit der Miete zu verzichten, führt zu Fehlanreizen und systemischen Verwerfungen im Existenzsicherungsrecht. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt zu befürchten, da die Mieten erfahrungsgemäß schnell nachziehen. Dies würde dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen.
3. Ebenso abzulehnen ist die zweijährige Karenzzeit im Bereich der Vermögensanrechnung nach dem SGB II. Zwar sieht der Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes keine völlige Freistellung vor, sondern, wie bereits beim sog. erleichterten Zugang während der Pandemie, die Anrechnung von Vermögen oberhalb eines Betrags von 60.000 €. Die Fortführung dieser Sonderregelung als dauerhafte Regelung ist jedoch mit Sinn und Zweck einer steuerfinanzierten Sicherung des Existenzminimums nicht zu vereinbaren.
4. Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) führt die Einführung einer Karenzzeit obendrein zu einem verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Landkreise, da die Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII nach wie vor nicht aufgehoben wurde. Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal aufzuheben und die Zuständigkeitsbestimmung zu streichen. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

5. Der Deutsche Landkreistag bekräftigt den Grundsatz von „Fördern und Fordern“ im SGB II. Die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter dürfen nicht über Gebühr eingeschränkt werden, zumal der Arbeitsmarkt derzeit äußerst aufnahmefähig ist.
6. Positiv zu bewerten sind die Einführung einer verwaltungsvereinfachenden Bagatellgrenze, das Festhalten an der Möglichkeit von Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen, wenn auch nur außerhalb der Vertrauenszeit, der Verzicht auf Sonderregelungen bei der Sanktionierung von Personen unter 25 Jahren sowie die Entfristung von § 16i SGB II. Diese Punkte greifen sämtlich Forderungen des Deutschen Landkreistages auf.
7. Richtig ist außerdem, dass das BMAS gemäß einer Forderung des Deutschen Landkreistages den im Koalitionsvertrag als Prüfauftrag enthaltenen Wechsel der Eingliederungsleistungen für Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Arbeitsagenturen nach dem SGB III ablehnt und daher mit dem Bürgergeld-Entwurf nicht verfolgt. Dementsprechend sollte auch der vor einigen Jahren bereits erfolgte Wechsel der Eingliederungsleistungen für sog. Arbeitslosengeld-Aufstocker rückgängig gemacht werden, damit eine ganzheitliche Betreuung im Jobcenter erfolgen kann.

I. Grundlegende Bemerkungen

Das heutige SGB II fußt auf dem Grundsatz von „**Fördern und Fordern**“ und sieht demnach eine Mitwirkung der Betroffenen vor, verlangt von ihnen Eigenbemühungen und erhöht damit ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei wird in den Jobcentern seit Jahren eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert, nicht zuletzt durch intensives Profiling und eine gute leistungsrechtliche Beratung. Der niedrige Anteil an Sanktionen belegt dies.

Mit den durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen, insbesondere der Einführung eines unverbindlichen Kooperationsplans, einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit ohne Möglichkeit der Sanktionierung und einer zweijährigen Karenzzeit, schlägt das SGB II einen gegenläufigen Weg ein und führt die Komponente des Forderns fast vollständig zurück.

Der Arbeitsmarkt ist derzeit äußerst aufnahmefähig und bietet gute Bedingungen, im Wege einer konsequenten und wirkungsvollen SGB II-Politik viele Menschen in Arbeit zu bringen und sie unabhängig zu machen von staatlichen Transferleistungen. Die **Zahl der offenen Stellen** in Deutschland befindet sich derzeit auf einem Rekordhoch: Im zweiten Quartal dieses Jahres waren bundesweit 1,93 Mio. Stellen unbesetzt (jüngste Stellenerhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB). Gegenüber dem ersten Quartal 2022 stieg die Zahl der offenen Stellen um rund 189.500 (+ 11 %). Vergleicht man den Wert mit dem Vorjahresquartal, ist er sogar um 764.400 gestiegen (+ 66 %). Damit nähert sich die Summe zusehends der Zahl der Arbeitslosen insgesamt, die im Juli d. J. 2,47 Mio. betrug. Setzt sich der Trend fort, dürfte es noch in diesem Jahr mehr offene Stellen als Arbeitslose geben. Schlüsselte man die Statistik nach Branchen auf, werden vor allem in den unternehmensnahen Dienstleistungen Bewerber gesucht. Dazu zählt etwa die Gastronomie. Beinahe eine halbe Million Stellen ist hier offen. Noch mehr Menschen werden in den anderen Dienstleistungen gesucht (559.100). Es folgen das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe mit jeweils mehr als 200.000 und Handel und Kfz-Reparatur mit 194.000 offenen Stellen.

Die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs, Geringqualifizierte könnten von dieser Entwicklung am Arbeitsmarkt nicht ausreichend profitieren, sind daher so nicht nachvollziehbar. Es kommt vielmehr neben der Qualifikation entscheidend auf die individuelle **Motivation der Einzelnen** an. Diese Motivation wird durch den vorliegenden Entwurf aber nicht gestärkt, sondern sogar geschwächt.

Um die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten und zu stärken, bedarf es nach Überzeugung des Deutschen Landkreistages nach wie vor einer starken Komponente des „Forderns“, nicht hingegen der Freistellung hoher Vermögen und jedweder Wohnungen und Häuser während der ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren **Steuermitteln** finanzieren. Der Entwurf wird zudem als **wenig wertschätzend** gegenüber der Arbeit in den Jobcentern und anderen kommunalen Sozialbehörden verstanden, die ihre Arbeit von Beginn an mit hohem Engagement erfüllt haben und nun seit über zwei Jahren pandemie- und kriegsbedingt quasi im Krisenmodus erfüllen müssen.

Zu kritisieren sind insoweit auch die **Mehrkosten auf kommunaler Seite**. Im Entwurf werden für das SGB II Mehrausgaben von rund 650 Mio. € (davon Kommunen: 54 Mio. €) für 2023 ausgewiesen, die auf 1,7 Mrd. € (davon Kommunen: 73 Mio. €) im Jahr 2026 anwachsen sollen. Beim laufenden Erfüllungsaufwand errechnet das BMAS hingegen Einsparungen in Höhe von rund 50 Mio. € jährlich. Für das SGB XII veranschlagt der Entwurf Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Mio. €, von denen 18 Mio. € auf den Bund und 2 Mio. € auf die Kommunen entfallen. Wir haben erhebliche Zweifel, dass diese Schätzungen den potenziell deutlich anwachsenden Zahlen von Leistungsberechtigten gerecht werden, die durch die Preissteigerungen sowie die Karenzregelungen bei Unterkunft und Vermögen zu erwarten sind. Es fehlt eine vollständige und schlüssige Kosteneinschätzung, die prospektiv die Kostensteigerungen in verschiedenen Szenarien betrachtet.

Insgesamt betrachtet werden die Leistungsvoraussetzungen im SGB II und SGB XII stark aufgeweicht. Inwieweit damit erreicht wird, dass die Dauer eines Leistungsbezuges verkürzt wird, ist mehr als fraglich. Wir gehen vielmehr umgekehrt davon aus, dass die durch die Karenzzeiten erhoffte Anreizwirkung, die sozialen Sicherungssysteme nach spätestens zwei Jahren zu verlassen, nicht eintritt. Viel eher ist zu erwarten, dass die **Zahl der Leistungsbeziehenden** durch das Bürgergeld deutlich steigen wird. Denn in der Zusammenschau der Regelungen kommt es zu einer systematischen **Reduzierung von Arbeitsanreizen und einer Steigerung der Attraktivität des Leistungsbezuges**.

Insbesondere durch die Einführung von Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen kann die individuelle wirtschaftliche Betrachtung der **Situation von Geringverdienern** dazu führen, den Arbeitsmarkt gänzlich zu verlassen und in den Bürgergeldbezug mitsamt der damit verbundenen weiteren Sozialleistungen (z. B. Leistungen der Bildung und Teilhabe, Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Sozialticket, Freistellung von Kindergartenbeiträgen, Übernahme von Nachzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen) zu wechseln. Das Resultat wären mehr Transferleistungsbezieher als vorher. Der Leistungsbezug würde im Vergleich zu Beschäftigungen in unteren Einkommensgruppen immer attraktiver.

Plakativ auf den Punkt gebracht möchten wir folgende Rückmeldung eines Kreises zitieren:

„Man hat offensichtlich aus den Augen verloren, dass es sich beim Bürgergeld um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums handelt. Es ist die Aufgabe der Jobcenter und der Sozialhilfe, Menschen das Existenzminimum zu sichern, wenn sie selbst nicht dazu in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus dem eigenen Einkommen und Vermögen sicherzustellen. Es sollen aber durch das Bürgergeld künftig Personen geschützt werden, die objektiv betrachtet ausreichend Einkommen und Vermögen haben, um ihr Existenzminimum selbst sicherstellen zu können. Es sollen also Personen geschützt werden, die nicht auf Schutz angewiesen sind.“

Überspitzt dargestellt kann im SGB II eine vierköpfige Familie während der Karenzzeit in einer Villa wohnen, zwei Porsche fahren und bis zu 150.000 € auf der hohen Kante haben, ohne dass dies für den Leistungsbezug schädlich wäre.“

Hinzu kommt die beabsichtigte **Einführung einer Vertrauenszeit**, die sich ebenfalls negativ auswirken kann: Es ist offen, inwiefern die Leistungsberechtigten sich in der Zusammenschau

der geplanten Erleichterungen auf den Unterstützungsprozess zur beruflichen Teilhabe einlassen und den Karenzzeitraum tatsächlich zur Konzentration auf die Arbeitssuche und damit dafür nutzen, schnell eine Beendigung des Leistungsbezugs herbeizuführen. Je nach Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt wird die Fortsetzung des Leistungsbezugs attraktiver sein als seine Beendigung.

II. Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen (Nr. 12, 25 und 47)

Nach dem Entwurf soll es in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sowohl im SGB II als auch in der Sozialhilfe Karenzzeiten für Wohnen und zusätzlich im SGB II auch Karenzzeiten für Vermögen geben. In diesem Zeitraum soll bei der Bedürftigkeitsprüfung Vermögen nicht berücksichtigt werden, sofern es nicht erheblich ist (Regelung wie beim erleichterten Zugang: 60.000 €, weitere 30.000 € je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft). Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die beabsichtigte Regelung führt im Extremfall dazu, dass Personen über fast fünf Jahre ihre tatsächlichen KdU (§ 67 SGB II gilt bereits seit 2020) erhalten, was eine **immense Zeitspanne** in einem System der Existenzsicherung wäre.

Diese Regelungen lehnen wir entschieden ab. Sie tragen unserer Überzeugung nach nicht dazu bei, Menschen zügiger wieder in Arbeit zu bringen. Was in Zeiten der Pandemiemaßnahmen erforderlich war, sollte nicht in den dauerhaften Standard des SGB II übertragen werden. Die Karenzzeiten laden eher dazu ein, die ersten zwei Jahre des SGB II-Leistungsbezuges auch auszuschöpfen. Sofern an den Karenzzeiten gleichwohl festgehalten wird, sprechen wir uns hilfsweise dafür aus, die Karenzzeiten zumindest **auf sechs Monate zu verkürzen**, um die für den Eingliederungsprozess hinderlichen Wirkungen jedenfalls zu minimieren.

Außerdem sollen nach dem Referentenentwurf alle Leistungsberechtigten, die bisher aufgrund § 67 SGB II bereits die tatsächlichen KdU erhalten, diese weiterhin ungekürzt auch für die kommenden zwei Jahre erhalten. Leistungsberechtigte, deren KdU vor der Einführung des § 67 SGB II abgesenkt worden sind, verbleiben hingegen auf diesem Niveau, § 65 Abs. 3 SGB II-E. Dies stellt aus unserer Sicht eine **ungerechtfertigte Ungleichbehandlung** dar. Diese Zweiklassengesellschaft besteht bereits seit Einführung des § 67 SGB II und soll nun nochmals für zwei weitere Jahre verlängert werden. Wir plädieren deshalb dafür, auch die Zeiten des Leistungsbezuges während der in den letzten zweieinhalb Jahren geltenden Sonderregelungen zum erleichterten Zugang bei der Karenzzeit zu berücksichtigen, da Wohnraum und Vermögen in dieser Zeit bereits einen intensiveren Schutz genossen haben. Dies würde die Ungleichbehandlung jedenfalls abmildern.

In diesem Zusammenhang sprengen die geplanten Regelungen zur Freistellung von Vermögensgegenständen und Wohnflächen endgültig den **Rahmen einer steuerfinanzierten Existenzsicherung**: Die bereits genannte vierköpfige Beispielfamilie könnte nicht nur auf abbezahlten 140 qm Wohnfläche – auch über die zweijährige Karenzzeit hinaus – leben, sondern dürfte auch ein Vermögen in Höhe von 150.000 € haben, ohne dieses in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezuges für den eigenen Lebensunterhalt einsetzen zu müssen. Dabei soll die Vermögensfreistellung für selbst bewohntes Eigentum nach dem Entwurf sogar unabhängig von der Personenzahl gelten, so dass auch ein Alleinstehender ohne Kinder ein 140 qm großes Haus in bester Wohnlage mit bis zu siebenstelligem Marktwert nicht zur eigenen Unterhaltssicherung einsetzen müsste. Dies lässt sich gegenüber Erwerbstätigen in unteren und mittleren Einkommensbereichen, die mit ihren Steuern zur Finanzierung der vorliegenden Leistungen beitragen, schwerlich erklären.

1. Karenzzeit für Wohnen

In Bezug auf das Wohnen hätte eine zweijährige Karenzzeit beträchtliche nachteilige Folgewirkungen:

- es entstünden Fehlanreize, zu Beginn des Leistungsbezuges auf die Mietkosten keine Rücksicht zu nehmen;
- es käme zu erheblichen Kostensteigerungen bei den KdU;
- die Wohnungsmieten würden nachziehen, was dem allseitigen Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zuwiderlaufen würde. Zugleich würden SGB II-Empfänger qua staatlich garantierter Kostenübernahme auch für unangemessen großen oder teuren Wohnraum für Vermieter attraktiver werden als z. B. Normalverdiener. Dies würde Konzept und Wirkmechanismen der Existenzsicherung auf den Kopf stellen und das Ziel des Förderns und Forderns, das System möglichst schnell wieder zu verlassen, konterkarieren;
- Umzüge infolge von Kostensenkungsverfahren würden nur aufgeschoben und dann noch schwerer durchzusetzen sein;
- neu ins Leistungssystem kommende Personen würden im Vergleich zu Bestandsfällen bessergestellt.

Dass es darüber hinaus eine gesetzliche Regelung zur **Karenzzeit nach einem Todesfall** geben soll, ist dagegen positiv zu bewerten. Obgleich wir einer Karenzzeit strikt ablehnend gegenüberstehen, unterbreiten wir auch hier für den Fall, dass an der Karenzzeit festgehalten wird, hilfsweise den Vorschlag, die Karenzzeit bei Neuanträgen und die Karenzzeit bei Todesfällen einheitlich auf sechs Monate festzulegen, sodass in beiden Fallkonstellationen mit dem Ablauf eines Jahres das Kostensenkungsverfahren abgeschlossen werden könnte. Somit hätten die Bedarfsgemeinschaften nach einem halben Jahr weitere sechs Monate Zeit, die Kosten der Unterkunft auf die Angemessenheitsgrenze abzusenken, so dass die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten in der Regel insgesamt zwölf Monate betragen würde.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorgesehene Änderung in § 22 Abs. 2 SGB II-E, dass für **Instandhaltungskosten und Reparaturen** die Karenzzeit von zwei Jahren nicht gelten soll. Wir regen an, noch einen Hinweis aufzunehmen, dass die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur nicht nur unabweisbar, sondern auch angemessen sein müssen. Die im Entwurf vorgesehene Passage zur Angemessenheit bezieht sich lediglich auf die Höhe der Kosten, die übernommen werden können (Differenz zwischen tatsächlichen KdU und Angemessenheitsgrenze). So, wie der Entwurf derzeit verfasst ist, müsste keine Prüfung erfolgen, ob die unabweisbaren Aufwendungen auch angemessen sind. Viele kommunale Träger haben in ihren Bearbeitungshinweisen bestimmt, dass drei Kostenvoranschläge eingereicht werden müssen. Um dies auch künftig anfordern und eine Angemessenheitsprüfung durchführen zu können, bitten wir um eine entsprechende Ergänzung.

Des Weiteren ist § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II-E unklar formuliert: Denn es wird bei der Verlängerung der Karenzzeit nicht von Monaten gesprochen, was die Frage aufkommen lässt, ob eine tagesgenaue Zeitbestimmung der **Unterbrechung des Leistungsbezuges** vorzunehmen sein soll. Dies würden wir kritisch sehen. Es wäre eine Angleichung an den Wortlaut in § 12 Abs. 1 SGB II-E wünschenswert, da sich anderenfalls für den Ablauf der Karenzzeiten im Einzelfall unterschiedliche Termine ergeben.

2. Karenzzeit für Vermögen (Art. 1 Nr. 12)

Aus denselben Kernüberlegungen heraus lehnt der Deutsche Landkreistag auch die zweijährige Karenzzeit für Vermögen entschieden ab.

Nicht nur das Haushaltsrecht, sondern auch das Grundgesetz bindet jegliches Handeln der öffentlichen Hand an die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dies gilt auch für Maßnahmen des Sozialstaats. Daher sind festgelegte oder festzulegende Grenzen (bspw. für

die Anrechnung von Einkommen, Festlegung von Vermögensfreigrenzen oder Ermitteln von Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft) innerhalb der Sozialsysteme ebenfalls auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen. Schließlich handelt es sich vorliegend um **steuerfinanzierte Sozialleistungen**. Wie soll einer steuerzahlenden Bürgerin, die kein oder ein nur geringes Vermögen hat, vermittelt werden, dass eine Einzelperson mit einer Rücklage von bis zu 60.000 € auf dem Sparkonto steuerfinanzierte Sozialleistungen erhalten soll? Fraglich ist, wofür – abgesehen von Soloselbstständigen – eine solch hohe Rücklage dienen soll, wenn nicht für den Gebrauch/Verbrauch in einer Notsituation wie einer eintretenden Arbeitslosigkeit.

In dieser Hinsicht ist auch die im Referentenentwurf vorgesehene **gesetzliche Vermutung**, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt, als äußerst kritisch zu sehen. Wir können nicht nachvollziehen, dass im Rahmen der Antragstellung die von den Leistungsberechtigten gemachten Angaben zu erheblichen Vermögenswerten weder hinterfragt noch geprüft werden dürfen. Beim Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen muss es der antragstellenden Person zuzumuten sein, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Ein Abweichen von der Vermögensprüfung im Zuge der Verwaltungsvereinfachungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine pragmatische Notlösung gewesen, um in allererster Linie Soloselbstständige durch die Corona-Zeit zu bringen. Als Dauerregelung ist die Aussetzung der Vermögensprüfung während einer Karenzzeit jedoch nicht gerechtfertigt.

Daher begrüßen wir es auch, dass die Karenzzeit hinsichtlich der Vermögensprüfung nicht auch noch im SGB XII vorgesehen ist.

3. Besonderheiten im SGB XII

Auch im SGB XII lehnen wir die Karenzzeit ab. Zunächst handelt es sich bei den diesbezüglichen Regelungen im Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) um einen **verfassungswidrigen Aufgabendurchgriff des Bundes**. Trotz wiederholter Bitten der kommunalen Spitzenverbände und der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Durchgriffsverbots aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG (Urteil vom 7.7.2020) hat der Bund die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zu Sozialhilfeträgern in § 3 Abs. 2 SGB XII nicht aufgehoben.

§ 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII wurde vor der Föderalismusreform I vom 1.9.2006 erlassen und gilt nach der Übergangsbestimmung in Art. 125a Abs. 1 GG zwar fort. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner genannten Grundsatzentscheidung aber klargestellt, dass Art. 125a GG lediglich kleinere Anpassungen bundesgesetzlich bereits zugewiesener Aufgaben ermöglicht, nicht die Zuweisung einer neuen Aufgabe oder die damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe.

Bei der Einführung der Karenzzeit handelt es sich um eine funktional äquivalente **Erweiterung der Hilfe zum Lebensunterhalt**. Während der Karenzzeit werden die Leistungsvoraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt völlig neugestaltet. Eine – nach der Übergangsregelung Art. 125a GG allein zulässige – kleine Abrundung liegt dagegen nicht vor. Die vorgesehenen Änderungen verändern die Maßstäbe und Standards der Hilfe zum Lebensunterhalt so stark, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind. Der Gesetzentwurf veranschlagt Mehrbelastungen in Höhe von 2 Mio. € direkt für die Kommunen, dies ist deutlich mehr als unerheblich.

Wir bitten darum, dieses ständig wiederkehrende Problem ein für alle Mal zu lösen und die bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII endlich aufzuheben. Es obliegt allein den Ländern, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Auch in der Sache begegnet die Karenzzeit im SGB XII nicht nur den zum SGB II dargestellten sehr grundlegenden Bedenken, sondern darüber hinaus auch **spezifischer Kritik**. Denn während der Gesetzentwurf für den Bereich des SGB II die zweijährige Karenzzeit damit begründet, dass sich Betroffene besser darauf konzentrieren können, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt zeitgleich eine neue Wohnung suchen zu müssen, gilt dies für den Personenkreis der SGB XII-Empfänger gerade nicht. Sie sind **nicht (mehr) erwerbstätig**.

Auch die Ausführungen in der Begründung, dass die Wahrscheinlichkeit gering sei, dass ein nennenswerter Anteil der SGB XII-Leistungsbeziehenden in großen und teuren Wohnungen lebt, teilen wir nicht. Es gibt eine nennenswerte Zahl von potenziell Leistungsberechtigten, die in zu großen und zu teuren Wohnungen leben. Da dieser Personenkreis oftmals auf Dauer bedürftig bleibt, da er im Rentenalter bleiben bzw. auf Dauer voll erwerbsgemindert bleiben wird, besteht keine Veranlassung einer so langen Karenzzeit. Es sollte bei der bisherigen Regelung zur Übernahme angemessener Unterkunftskosten bleiben. Auch Personen, die eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung erhalten, verbleiben in der Regel aufstockend im SGB XII.

Im Einzelnen fehlt in § 35 Abs. 1 SGB XII-E die Klarstellung, dass eine im SGB II durchgeführte KdU-Kostensenkung auch im SGB XII beibehalten wird. Um auch hier mehr Rechtssicherheit zu erreichen, sollte dies ergänzt werden. Positiv wird bewertet, dass die Karenzzeit in Bestandsfällen, anders als im SGB II, nicht gelten soll.

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf in § 35 Abs. 2 SGB XII-E eine Regelung, die im SGB II keine Entsprechung hat. Der Entwurf sieht eine **Angemessenheitsprüfung trotz Karenzzeit** vor. Der Sozialhilfeträger soll zu Beginn der Karenzzeit prüfen, ob die Unterkunftskosten angemessen sind. Ist dem nicht so, müssen die Leistungsberechtigten darüber sowie über den Ablauf eines Kostensenkungsverfahrens informiert werden. Auf eine derartige Regelung sollte verzichtet werden. Denn die Praxis zeigt, dass sich die Angemessenheitsgrenzen innerhalb von zwei Jahren verändern. Was zu Beginn der zwei Jahre gegolten hat, kann sich nach Ablauf der zwei Jahre ganz anders entwickelt haben. Demnach ist die Prüfung der Angemessenheit zu Beginn der Karenzzeit nicht nur überflüssig, sondern sogar irreführend.

III. Freistellung von Vermögen im SGB II

Der Referentenentwurf hebt des Weiteren die Vermögensfreigrenzen nach Ablauf der Karenzzeit deutlich an. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft soll die Vermögensfreigrenze bei 15.000 € liegen. Zudem soll eine Gesamtvermögensfreigrenze je Bedarfsgemeinschaft eingeführt werden, sodass die Freibeträge der gesamten Bedarfsgemeinschaft genutzt werden können, wenn das Vermögen der Einzelpersonen die Freigrenze übersteigt.

Bisher ist in § 12 Abs. 2 SGB II eine aufwendige Berechnung der individuellen Vermögensfreigrenze enthalten. Deshalb begrüßen wir eine Vereinfachung der Berechnung von Vermögensfreibeträgen. Allerdings ist die vorgesehene **Höhe des Vermögensfreibetrages deutlich überdimensioniert**. Es ist für geringverdienende Steuerzahler schwer nachzuvollziehen, dass sie Menschen mitfinanzieren müssen, die auf derartige Vermögenswerte zurückgreifen können. Sozialer Unfrieden oder die Überlegung, wie sinnhaft es ist, überhaupt zu arbeiten, können die Folge sein. Wir haben immer wieder deutlich gemacht, dass der Verzicht auf Leistungsvoraussetzungen lediglich im aktuellen Krisenfall und vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung tragbar ist. Abgesehen von Soloselbstständigen, die ggf. solche hohen Vermögenswerte besitzen, um ihre Altersabsicherung sicherzustellen, sind derartige Freigrenzen nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber öffnet mit einer nicht transparent belegten Erhöhung der Freibeträge das SGB II für viele Durchschnittshaushalte, die bisher keinen Zugang haben. Die Leistung entfernt sich auch hier immer weiter vom Grundsatz des Nachrangs und dem Charakter der Existenzsicherung.

Der Entwurf sieht zudem vor, bei **selbstgenutzten Hausgrundstücken oder Eigentumswohnungen** die anerkannten Wohnflächen in größerem Umfang als bisher freizustellen. Auch sollen weitere Vermögensgegenstände vollständig freigestellt werden, so dass Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der im Entwurf beabsichtigten Freistellung von Wohneigentum stellt sich außerdem die Frage, warum laut Begründung ein **Sicherheitszuschlag von 10 m²** auf die ermittelten Grenzwerte hinzugeschlagen wird. Es ist nicht ersichtlich, worauf dieser Sicherheitszuschlag beruht und warum nicht die ohnehin schon sehr hohen Werte von 130 m² Wohnfläche für Hausgrundstücke und 120 m² Wohnfläche für Eigentumswohnungen verwendet werden.

Diese Festlegungen lassen zudem keinen Spielraum einer **sachgerechten Beurteilung des Einzelfalls** zu. Gerade in ländlichen Gebieten liegen die Wohnflächen von Einfamilienhäusern und von Höfen aufgrund der niedrigeren Baulandpreise ohne Weiteres über 140 qm. Die gesetzgeberische Festsetzung eines starren und bundeseinheitlichen Wertes birgt die Gefahr, dass Eigentum schon bei geringfügigen Überschreitungen verwertet werden muss, obwohl das nicht sachadäquat ist. Insofern spricht vieles für die Beibehaltung der bisherigen Regelung bei der Bewertung der Angemessenheit des Hausgrundstücks oder der Eigentumswohnung im Einzelfall. Dies korrespondiert auch mit der Beibehaltung der Angemessenheitsbeurteilung nach § 22 SGB II. Allenfalls wäre vorstellbar, dass der Gesetzgeber einen Orientierungswert vorgibt, bei dessen Überschreitung eine Verwertung nach den Umständen des Einzelfalles jedenfalls genau geprüft werden muss. Die Entscheidung durch eine starre Grenze in allen Fällen vorwegzunehmen, ist hingegen nicht sachgerecht.

Deutlich zu kritisieren ist ferner die in § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II-E vorgesehene Freistellung **jeglicher Kraftfahrzeuge** als verwertbares Vermögen. Bisher ist nur ein angemessenes Kraftfahrzeug freigestellt; die Angemessenheitsgrenze liegt bei 7.500 €. Das ist sinnvoll, weil SGB II-Leistungsberechtigte durch das Kraftfahrzeug mobil und somit auch bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit nicht örtlich eingeschränkt sind. Im Rahmen des Bürgergeldes ist nun vorgesehen, das Kriterium der Angemessenheit auch hinsichtlich des Kraftfahrzeuges zu streichen. Jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft soll berechtigt sein, ein Kraftfahrzeug unabhängig seines Wertes zu besitzen, also auch sehr hochwertige Kfz. Dies lehnen wir ab. Es entspricht nicht den Grundsätzen eines Existenzminimums.

Richtig ist hingegen, dass beim **Hausrat** eine Regelung ergänzt werden soll, dass für die Beurteilung der Angemessenheit die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend sind. Dieses Prinzip muss auch beim Kfz gelten; auch hier sollten die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend sein.

Dass es für Selbstständige eine Sonderregelung zur Nichtanrechnung der für die Altersvorsorge vorgesehenen Vermögenswerte in **§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II-E** geben soll, ist sinnvoll. Selbstständige sichern ihre Altersvorsorge häufig über Vermögensanlagen, weil sie nicht oder nur anteilig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Wären sie wegen eines kurzfristigen SGB II-Bezuges dazu gezwungen, diese Anlagen zu verbrauchen, wäre es nicht unwahrscheinlich, dass sie im Alter auf SGB XII-Leistungen angewiesen wären, weil sie ihren Lebensunterhalt ohne die Altersvorsorge nicht sicherstellen können.

IV. Freistellung von Vermögen im SGB XII (Art. 5 Nr. 10)

Der Entwurf sieht vor, dass erstmals auch im SGB XII ein **angemessenes Kraftfahrzeug** von der Vermögensanrechnung freigestellt wird. Die Begründung führt aus, dass ein Kfz, das einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet, als angemessen zu bewerten sei. Dies lehnen wir ab.

Bislang gibt es hier zutreffend unterschiedliche Regelungen zwischen SGB XII und SGB II. Vor dem Hintergrund der Aufgaben und Ziele des SGB II wird dort die Belassung eines Kfz bisher folgerichtig anders bewertet als im Rechtskreis des SGB XII. Der Personenkreis im SGB XII ist ein anderer als im SGB II. Er benötigt das Kfz nicht zur Eingliederung in Arbeit und zur Erreichbarkeit einer Arbeitsstelle. Darüber hinaus ermöglicht die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII heute bereits die Verschonung eines angemessenen Kraftfahrzeuges bei Erfordernis im Einzelfall. Dies ist ausreichend und sollte beibehalten werden. Ungeklärt ist auch, wie mit Folgekosten, wie z.B. Versicherungen und Steuern umzugehen, wäre.

In Bezug auf die Erhöhung des Vermögensschonbetrags von 5.000 € auf 10.000 € sehen wir daneben **Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege** nach dem Siebten Kapitel SGB XII. Die Anhebung des Vermögensschonbetrags würde eine entsprechende Angleichung der Vermögensgrenzen der landesrechtlichen Alten- und Pflegegesetze erfordern, die sich z. B. bei der Gewährung landesrechtlichen Leistungen an der bundesrechtlichen Grenze orientieren. Die Folge wird sein, dass nahezu alle Heimbewohner, die bisher lediglich Pflegewohngeld bekommen, nunmehr einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII hätten. Zudem bekämen Heimbewohner sowie ambulant versorgte Pflegebedürftige damit einen „früheren“ Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Die diesbezüglichen Mehrkosten werden im Gesetzentwurf bislang nicht ausgewiesen.

V. Anrechnung von Einkommen (Art. 1 Nr. 9 und 10)

Die **Grundabsetzbeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende** sollen nach dem Entwurf auf 520 € erhöht werden, ebenso der Anreiz zur Aufnahme und Aufrechterhalten einer Beschäftigung. Ferner soll die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten von monatlicher auf jährliche Berücksichtigung umgestellt werden.

Diese Regelungen sind zu begrüßen, da sie einen Anreiz für eine Arbeitsaufnahme setzen. Schüler, Studierende und Auszubildende können so Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln, und es wird der Eindruck vermittelt und verfestigt, dass es sich lohnt zu arbeiten. Die Anrechnungsfreiheit bei Ferienbeschäftigungen führt außerdem zu einer Verwaltungsvereinfachung. Generell anzumerken ist allerdings, dass es nach wie vor vorzugswürdig wäre, die Leistungen im **BAföG und BAB bedarfsdeckend** auszugestalten, damit eine Doppelbefassung zweier Behörden vermieden werden kann.

Laut **§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II-E** sollen Einnahmen, die „nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen“ sind, nicht als Einkommen angerechnet werden. Es ist aus dieser Formulierung nicht ersichtlich, um was für Einnahmen es sich dabei handelt. Daher wäre es sinnvoll, auch die Regelung in § 1 der ALG II-VO anzupassen, der Ausführungen zu den nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen beinhaltet.

Weiterhin sieht der Entwurf vor, die Anrechnung einmaliger Einnahmen auf den **Zuflussmonat** zu beschränken; gleichzeitig soll eine Sonderregelung für Nachzahlungen geschaffen werden. Es wird aber nicht geregelt, was Nachzahlungen sind. Außerdem besteht bisher die Möglichkeit, einmalige Einnahmen erst ab dem Folgemonat anzurechnen, wenn für den Zuflussmonat bereits laufende Leistungen erbracht wurden. Durch diese Regelung war es der Sachbearbeitung möglich, den Bescheid für die Zukunft zu ändern und Leistungen mit einem entsprechend reduzierten Betrag auszuzahlen. Durch die beabsichtigte Neuregelung muss aufgrund der in der Regel nachträglichen Anrechnung von Arbeitseinkommen zunächst eine Anhörung durchgeführt und sodann ein Rückforderungsbescheid erstellt werden. Der Arbeitsaufwand für die Sachbearbeitung erhöht sich durch dieses Vorgehen. Deshalb sollten sowohl laufende als auch einmalige Einnahmen bei der Leistungsberechnung ohne Differenzierung allein im Folgemonat berücksichtigt werden.

Im Übrigen fehlt eine entsprechende Regelung im **SGB XII**. Es ist nicht hilfreich, wenn beide Gesetze mit unterschiedlichen Formulierungen bei der Behandlung einmaliger Einnahmen/Nachzahlungen arbeiten.

Ferner sieht **§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E** vor, Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nrn. 12, 26 oder 26a EStG steuerfrei sind, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000 € kalenderjährlich nicht überschreiten. Dazu ist anzumerken, dass laut § 3 Nr. 12 EStG die gesamten hier aufgeführten Einnahmen, nach § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen bis 3.000 € und nach § 3 Nr. 26a EStG die darin beschriebenen Einnahmen bis 840 € pro Jahr steuerfrei sind. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E würden jedoch alle dort aufgeführten Einnahmen bis zu einer Höhe von 3.000 € kalenderjährlich nicht als Einkommen gelten. Eine derartige Abweichung von den Regelungen des EStG ist sicherlich nicht gewollt. Daher schlagen wir vor, Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummern 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, innerhalb der dort definierten Grenzen“.

Weiterhin soll nach dem Entwurf die in der Praxis komplizierte Anrechnung von **Mutterschaftsgeld** entfallen. Wir sprechen uns diesbezüglich für eine Beibehaltung der Anrechenbarkeit aus, denn bei dieser Leistung handelt es sich, wie bei Krankengeld auch, um eine Entgeltersatzleistung. Daneben bleibt unklar, ob sich diese Freistellung ebenfalls auf den seitens eines Arbeitgebers gewährten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bezieht und ob diese Leistungen des Arbeitgebers dann ebenfalls anrechnungsfrei gestellt werden sollen.

VI. Vorzeitige Altersrenten (Art. 1 Nr. 5)

Wir begrüßen, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr verpflichtet sein sollen, eine Altersrente zu beantragen. Dies führte im Regelfall lediglich dazu, dass der Leistungsbezug vom SGB II in das SGB XII (3. Kapitel) verlagert wurde.

Eine weitere deutliche Verfahrensvereinfachung würde es darstellen, wenn darüber hinaus auch Leistungen nach dem **Unterhaltungsvorschussgesetz** nicht mehr vorrangig in Anspruch genommen werden müssten.

VII. Integration

Die **Entfristung von § 16i SGB II** (Teilhabe am Arbeitsmarkt, Art. 1 Nr. 48) unterstützen wir nachdrücklich. Dies entspricht einer unserer Forderungen. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass der Eingliederungstitel für die Jobcenter ausreichend ausgestattet wird, gerade um die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen eingehen zu können.

Zudem ist der geplante **Wegfall des Vermittlungsvorranges** (Art. 1 Nr. 4) sachangemessen. Dadurch wird noch besser als bisher ermöglicht, eine dauerhafte und nachhaltige Integration erreichen zu können. Schon jetzt richten die Jobcenter ihre Arbeit am Ziel einer dauerhaften Eingliederung in Arbeit aus. Allerdings muss bereits in diesem Änderungsgesetz eine Anpassung der Ziele in § 48b SGB II vorgenommen werden und sich in der Folge in den zu vereinbarenden Zielwerten niederschlagen. Im Koalitionsvertrag ist in diesem Zusammenhang angekündigt worden, die **Nachhaltigkeit der Integration** in das Zielsystem des SGB II einzustellen und die hierfür notwendigen Schritte der sozialen Stabilisierung und Teilhabe ebenso zu berücksichtigen. Dies fehlt bisher im Referentenentwurf.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir ebenfalls, dass die Jobcenter oder beauftragte Dritte künftig eine ganzheitliche Betreuung (**Coaching**) durchführen können sollen (Art. 1 Nr. 22).

Darüber hinaus ist die Öffnung der beruflichen **Weiterbildung** auch für Umschulungen von drei Jahren (und nicht wie bisher beschränkt auf zwei Jahre) zielführend, um dem Fachkräftemangel entgegen wirken zu können. Zudem begrüßen wir das geplante monatliche Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 € sowie die Entfristung der Prämienzahlungen bei erfolgreichem Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen als Komplettierung des Fortbildungsschwerpunkts beim Bürgergeld.

Im Hinblick auf den für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen vorgesehenen **Bürgergeldbonus** in Höhe von monatlich 75 € sind wir demgegenüber der Auffassung, dass ein solcher Bonus nicht notwendig ist. Durch den Kooperationsplan und die damit verbundene Freiwilligkeit und Freiheit in deren Ausgestaltung sollte eine ausreichende Grundlage sowie Motivation zur Maßnahmenteilnahme bestehen. Letztlich entwertet dieser monetäre Anreiz den Kooperationsplan.

VIII. Kooperationsplan, Vertrauenszeit und Schlichtungsverfahren (Art. 1 Nr. 16, 17)

Der Entwurf sieht vor, die Eingliederungsvereinbarung durch einen unverbindlichen Kooperationsplan als „Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes“ abzulösen. Darin sollen Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) vereinbart werden, deren Nichteinhaltung im Rahmen einer sechsmonatigen Vertrauenszeit nicht sanktioniert wird (Sanktionierung von Meldeversäumnissen bleiben aber möglich). Erst danach bzw. bei Nichteinhaltung der Absprachen ohne wichtigen Grund sollen diese Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt werden. Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Durchführung und Fortschreibung des Kooperationsplans soll es einen unabhängigen Schlichtungsmechanismus geben, der vom Jobcenter unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person geschaffen werden soll (Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung durch das jeweilige Jobcenter).

Der Kooperationsplan soll im Vorfeld bereits detailliert mit den Leistungsberechtigten besprochen und ausgehandelt werden. Das Jobcenter und die Leistungsberechtigten sind dadurch als gleichberechtigte Partner zu sehen. Dies begrüßt der Deutsche Landkreistag im Grundsatz, da der bisherige Umgang mit der Rechtssicherheit der Eingliederungsvereinbarung auch im Lichte der vielfältigen Rechtsprechung dazu mitunter problembehaftet war und oftmals nicht zum gewünschten Erfolg bei den Integrationsschritten geführt hatte. Schlüssel zum Erfolg in der Integrationsarbeit ist eine **vertrauensvolle und gute Beratung**, für die ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Diesen Weg beschreiten die (kommunalen) Jobcenter ohnehin bereits seit Langem. Der Kooperationsplan kann darüber hinaus ebenfalls einen Beitrag dazu leisten.

Warum allerdings eine im Kooperationsplan konkret vereinbarte Aufnahme einer Arbeit nicht sofort rechtsverbindlich festgelegt werden und (anders als bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung und bei Maßnahmen der Sprachförderung) erst nach mangelnden Bemühungen des Leistungsberechtigten verbindlich eingefordert werden kann, erschließt sich indes nicht. So besteht die Gefahr, dass während der ersten sechs Monate ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt und es dann umso schwieriger wird, erfolgreiche Integrationsmaßnahmen durchzuführen. Gerade die erste Zeit des Leistungsbezugs ist entscheidend, da bei einer frisch eingetretenen Notlage bzw. einer kurzen Zeit des Leistungsbezugs eher noch die Bereitschaft besteht, möglichst schnell aus dem Leistungsbezug auszusteigen. Je länger der Leistungsbezug andauert, desto eher besteht die Gefahr, dass sich der Leistungsbezug verstetigt. Ohne Verbindlichkeit geht in der Vertrauenszeit wertvolle Zeit verloren. Die Vertrauenszeit ist somit **kontraproduktiv verschenkte Zeit im Eingliederungsprozess**.

Gleiches gilt im Hinblick auf die **Reduzierung von Vermittlungshemmnissen** (Sucht, Schulden, psychosoziale- oder multiple Problemlagen) insbesondere durch den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die rechtliche Unverbindlichkeit wird sich hier ebenfalls als hinderlich erweisen. Derartige Vermittlungshemmnisse haben grundsätzlich das Potenzial, zum dauerhaften Verbleib im Leistungsbezug zu führen, und können sich darüber hinaus aus der Folge einer Langzeitarbeitslosigkeit zusätzlich ergeben bzw. verstärken. Es fehlt hier an einer Handhabe der Jobcenter, die Zielsetzungen des Förderns, aber auch des Forderns bereits während der ersten sechs Monate wirkungsvoll zum Einsatz bringen zu können.

Ebenso können wir nicht nachvollziehen, dass es erforderlich sein soll, eine Vertrauenszeit einzuführen, obwohl für den ganz überwiegenden Personenkreis der Leistungsberechtigten die Möglichkeit von Minderungen keine Rolle gespielt hat. Diese Vertrauenszeit kommt damit allein denjenigen Leistungsberechtigten zugute, die bisher schon nicht motiviert waren.

Außerdem erwarten wir, dass die geplante Regelung des § 15a Abs. 2 SGB II-E zu einem hohen **Verwaltungsaufwand** und zahlreichen **Rechtsstreitigkeiten** führen wird, wenn die wiederholten Vertrauenszeiträume und erneuten Pflichtverletzungen dokumentiert und immer wieder erneut berücksichtigt werden müssen. Die Transparenz, zu welchem Zeitpunkt eine Leistungsminderung dann tatsächlich eintritt, ist in der Praxis kaum mehr gegeben, zumal im Falle einer Minderung dann nicht nur streitig sein wird, ob die Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund erfolgte, sondern auch, ob die Vertrauenszeit tatsächlich schon beendet war.

Kritisch sehen wir auch das geplante **Schlichtungsverfahren**. Aus unserer Sicht ist dies gerade bei wenig motivierten Leistungsberechtigten nicht zielführend und zudem sehr zeitaufwändig. Dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ wird auch hier nicht ausreichend Rechnung getragen, weil es die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter einschränkt und den Leistungsberechtigten suggeriert, dass es einer Schlichtung bedarf, wenn der Kooperationsplan nicht den eigenen Wünschen und Vorstellungen entspricht. Aus praktischer Erfahrung heraus ist zu erwarten, dass gerade kritische und ablehnend eingestellte Leistungsberechtigte das Schlichtungsverfahren nicht als neutral und unabhängig akzeptieren.

Richtig ist, dass die Entscheidung über die organisatorische Ausgestaltung den Jobcentern in eigener Verantwortung obliegt. Dies trägt den unterschiedlichen Situationen vor Ort Rechnung. Allerdings bedarf es weiterer **Präzisierungen**. Unklar ist beispielsweise, welche dritte, bisher unbeteiligte Person diese Funktion übernehmen kann. Darüber hinaus ist offen, ob die unabhängigen Schlichter darüber mitbestimmen, ob nach Ablauf der Vertrauenszeit Leistungsminderungen ausgesprochen werden können, so dass das Ziel, den Kooperationsplan zu erfüllen, auch nach Ablauf der Vertrauenszeit jedenfalls in Frage steht.

IX. Mitwirkungspflichten und Leistungsminderungen (Art. 1 Nr. 32, 33, 34 und 35)

Der Referentenentwurf enthält die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen. Wir begrüßen das grundsätzliche Festhalten an Leistungsminderungen bis **30 % des Regelbedarfs** bei Verzicht auf Kürzung bei den KdU ebenso wie das Tatbestandsmerkmal der außergewöhnlichen Härte sowie ein flexibles Sanktionsende bei nachträglicher Mitwirkung.

Darüber hinaus hat der DLT sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung lange für einen Verzicht auf die **Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren** eingesetzt. Auch dies ist im Entwurf nun enthalten. Das unterstützen wir nachdrücklich.

Allerdings lehnen wir wie dargestellt ab, dass Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit ausgeschlossen werden sollen. Angesichts der ohnehin schon

beschränkten Möglichkeiten von Minderungen bezweifeln wir die Wirkung dieser vorgesehenen Regelung. Auch soll nach dem Referentenentwurf die Vertrauenszeit immer wieder neu in Gang gesetzt werden können, wenn sich die Betroffenen drei Monate lang kooperativ verhalten haben. Die Folge wäre ein für die Jobcenter sehr aufwändiges Verfahren, bei dem sich Vertrauenszeit und Nicht-Vertrauenszeit im Extremfall lange Zeit abwechseln würden. Dieser u.E. durchaus realistische **Drehtüreffekt** würde nicht nur erhebliche Verwaltungsressourcen binden und zu einem Aufbau von komplexen Abläufen in den Jobcentern beitragen, sondern auch ein diffuses Signal an die Leistungsberechtigten senden.

Ebenso kritisieren wir die Verkürzung der Dauer der **Minderung bei Meldeversäumnissen** auf einen Monat, weil dadurch ein Teil der Signalwirkung verloren geht, dass seitens der Gesellschaft und insbesondere der arbeitenden Bevölkerung ein großer Wert auf die Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Beendigung der Hilfebedürftigkeit gelegt wird.

X. Örtliche Erreichbarkeit (Art. 1 Nr. 8)

Die in § 7b SGB II-E vorgesehenen Regelungen zur Erreichbarkeit sind problematisch. Das in der Begründung genannte Ziel der Erreichbarkeitsregelung, eine möglichst schnelle und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wird durch den Fokus auf möglichst große Flexibilität und (Bewegungs-)Freiraum für die Leistungsberechtigten nachrangig. Insbesondere durch die Einbeziehung von grenznahen Bereichen ist eine Steigerung **missbräuchlichen Verhaltens** nicht auszuschließen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Post-sichtung und die dann per Mobiltelefon oder Computer mögliche Kenntnisnahme behördlicher Schreiben ist geeignet, dem aktuellen Problem des organisierten Leistungsmissbrauchs neue Möglichkeiten zu eröffnen. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für eine restriktivere Regelung zur Ortsabwesenheit aus.

XI. Bagatellgrenze (Art. 1 Nr. 37 und 38 b)

Die Einführung einer **Bagatellgrenze** für Rückforderungen gegenüber Leistungsberechtigten entspricht einer der langjährigen Forderungen des Deutschen Landkreistages zur SGB II-Rechtsvereinfachung. Bislang führen auch Cent-Beträge zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden der Jobcenter. Daher sollte die Regelung **auch im SGB XII** aufgenommen werden.

Von zentraler Bedeutung ist es, durch Einziehung einer Bagatellgrenze auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden zu verzichten. Gleiches gilt für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Darüber hinaus darf die Anwendung der Bagatellgrenze nicht mit neuen umfangreichen Prüfschritten belastet werden. Insbesondere sollte außer Acht bleiben, ob die Rückforderung auf schuldhaftem Handeln der Leistungsberechtigten beruht. Anderenfalls droht eine komplexe Prüfung, die mit dem Ziel der Arbeiterleichterung nicht zu vereinbaren wäre.

Die Höhe des Bagatellbetrages von **50 €** erachten wir als vertretbar. Wir sehen dem Grunde nach zwar auch ein gewisses Potenzial für Missbrauch, ordnen dies aber dem prioritären Entlastungseffekt für die Verwaltung bis zu einem bestimmten Punkt unter. Es wird nicht möglich sein, eine maximal entlastende Bagatellregelung zu finden bei gleichzeitig in maximaler Art und Weise zu vermeidender Missbrauchsmöglichkeit. Um jedoch Missbrauchsmöglichkeiten zu minimieren, könnten Ausnahmen formuliert werden, bei deren Vorliegen die Bagatellgrenze nicht gelten soll: etwa bei **rechtsmissbräuchlicher Anwendung** oder wenn Tatsachen bewusst zurückgehalten werden, um das Rückforderungsrisiko zu minimieren.

Unserer Forderung entspricht es darüber hinaus, zu einer maximalen Vereinfachung zu gelangen, indem die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft erfolgt, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und

die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten.

XII. Kein Zuständigkeitswechsel für Erwerbstätige im SGB II-Bezug

Positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf keine Ausführungen zu einem etwaigen Wechsel der Eingliederungsleistungen für Erwerbstätige im SGB II-Bezug zu den Arbeitsagenturen nach dem SGB III enthält. Dazu ist im Koalitionsvertrag ein Prüfauftrag vorgesehen. Wir lehnen einen solchen Zuständigkeitswechsel strikt ab. Dementsprechend sollte auch der vor einigen Jahren bereits erfolgte Wechsel der Eingliederungsleistungen für die sog. Arbeitslosengeld-Aufstocker rückgängig gemacht werden, damit eine **ganzheitliche Betreuung im Jobcenter** erfolgen kann.

XIII. Gestiegene Energiekosten

Der Gesetzesentwurf wird in einer Zeit großer gesellschaftlicher Sorgen mit Blick auf Preissteigerungen in den Lebenshaltungs- und Energiekosten eingebracht. Der Entwurf lässt gänzlich offen, wie der Gesetzgeber die Bedarfe der Leistungsberechtigten bei drastisch steigenden Energiepreisen und **Lebenshaltungskosten** decken will. Hier wird nicht allein die Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes eine hinreichende Option sein. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Bedarfsdeckungsfrage der Lebenshaltungs- und Energiekosten in diesem Gesetzesentwurf mit zu beantworten.

In diesem Zusammenhang führt die derzeitige Regelung in § 42a Abs. 6 SGB XII dazu, dass die gestiegenen **Energiekosten in besonderen Wohnformen** sich in die Eingliederungshilfe verlagern. Nach § 45a SGB XII ist für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete des Ein-Personen-Haushalts als Datengrundlage das Vorjahr heranzuziehen. Damit werden die im Jahr 2022 eingetretenen starken Steigerungen bei den Energiekosten nicht erfasst. Dies hat zur Folge, dass die 25 %, die die 100 % in den Bedarfen für Unterkunft und Heizung übersteigen dürfen, nicht mehr ausreichen (sofern sie überhaupt ausgereicht haben) und der überschießende Betrag in die Eingliederungshilfe wandert.

Dass dies systemfremd ist, haben Länder und kommunale Spitzenverbände immer wieder vorgetragen. Nun wird es aber besonders augenfällig. Denn bei einer langsamen Steigerung der Energiekosten wären die Kosten in der Datengrundlage des Vorjahres mit drin und würden über die Grundsicherung in diesem Jahr mitgetragen. Wir bitten darum, diesem Problem über eine Änderung in § 42a SGB XII Rechnung zu tragen. Kosten der Unterkunft und Heizung müssen Kosten der Unterkunft und Heizung sein und bleiben und dürfen nicht zu Leistungen der Eingliederungshilfe umklassifiziert werden.

XIV. Bundeserstattung nach § 46a SGB XII-E (Art. 5 Nr. 11)

Nach § 46a Abs. 4 SGB XII-E wird das bereits bestehende **Nachweisverfahren in der Bundeserstattung** dahingehend gegliedert, dass Nettoausgaben von Personen, die in besonderen Wohnformen leben und die Nettoausgaben für Leistungsberechtigte nach § 41 Abs. 3a SGB XII ausgewiesen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die heutige Nachweispflicht zur Geltendmachung der Bundesbeteiligung bereits zwischen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen sowie zwischen Alter und Erwerbsminderung differenziert. Weshalb nunmehr zusätzlich eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Unterkunftsarten erfolgen soll, erschließt sich nicht. Insgesamt führt die geänderte Differenzierung bei der Ausweisung und Abrechnung der Personengruppen zu einem erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Sozialhilfeträger. Die entsprechende Anpassung macht einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf erforderlich. Aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung ab dem 1.1.2023 könnte es zu Engpässen kommen.

XV. Übergangsgeld bei medizinischer Rehabilitation (Art. 4 Nr. 1)

Dass Leistungsberechtigte des SGB II bei einer medizinischen Rehabilitation kein Übergangsgeld mehr bekommen sollen, ist zwar im Hinblick auf den dadurch vermiedenen Verwaltungsaufwand nachvollziehbar, aber systemfremd, da es sich um eine Versicherungsleistung handelt. Dies erscheint im Hinblick auf den **Gleichbehandlungsgrundsatz** auch unter Berücksichtigung der Begründung der Regelung nicht unproblematisch, jedenfalls dann, wenn die Leistungsberechtigten einen höheren Übergangsgeldanspruch als Bürgergeld-Anspruch haben, sofern die Berechnung des § 21 Abs. 4 SGB VI (Ansprüche in Höhe des ALG II, sofern Bezug von ALG II bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) nicht greift. Eine Alternative wäre, nur in der Fallgestaltung des bisherigen § 21 Abs. 4 SGB VI den Übergangsgeldanspruch zu streichen.

XVI. Weitere Änderungen

Abschließend bitten wir darum, weitere Vorschläge zur **Verwaltungsvereinfachung** im SGB II aufzunehmen, da der Gesetzentwurf eine Reihe von Problembereichen nicht behandelt, die aber aus Sicht der kommunalen Praxis weiterhin der Regelung bedürfen:

1. Vertikale Einkommensanrechnung

Im Koalitionsvertrag ist der Übergang von der horizontalen zur vertikalen Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften vereinbart worden. Dies greift eine langjährige Forderung des Deutschen Landkreistages auf. Wir bitten darum, die diesbezüglichen Änderungen in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die horizontale Berechnungsweise ist mit dem Nachteil verbunden, dass sie die Zahl von Erstattungsbescheiden und die Zahl der Kläger vervielfacht und in bestimmten Fallkonstellationen auch fragwürdige Ergebnisse hervorbringen kann, wenn ein die Bedarfsgemeinschaft insgesamt vertretender Anspruchssteller auch für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die ihren Bedarf aus eigenen Einkünften decken können, handelt und Leistungen beantragt. Dies wird bei der vertikalen Einkommensanrechnung, die auch aus systematischen Gründen gerechter ist, da sie Einkommen ausschließlich beim Einkommensbezieher anrechnet, vermieden.

2. Regelungen für Selbstständige

Weiterhin regen wir an, die Einkommensanrechnung bei Selbstständigen neu zu regeln. Wir schlagen die Akzessorietät des Steuerrechts vor, wie sie auch in § 135 SGB IX normiert ist. Dies würde sowohl eine Erleichterung für die leistungsberechtigten Selbstständigen als auch eine Vereinfachung für die Verwaltung bedeuten.

3. Unterhaltsvorschuss

Schließlich regen wir an, ein seit Jahren bestehendes Redaktionsversehen des Gesetzgebers zu korrigieren: Nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II sind die SGB II-Leistungen zu entziehen oder zu versagen, wenn eine leistungsberechtigte Person bei der Beantragung einer vorrangigen Leistung nicht mitwirkt und ihr deshalb die vorrangige Leistung wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen wird. Diese Regelung greift betreffend Unterhaltsvorschuss nach dem UVG nicht. Grund hierfür ist, dass die UVG-Leistung gem. § 1 Abs. 3 UVG im Falle der Nichtmitwirkung abgelehnt und nicht nur versagt wird. Dies sollte im Zuge des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens korrigiert werden.